



Az.: 140.00

Beantwortung der Fragen bzgl. der Schaffung einer gemeinsamen Stelle für Planung und Koordination des Bevölkerungsschutzes im Gemeindeverwaltungsverband

1. Aufgaben und Tätigkeiten der Stelle

a) Kernaufgaben

- Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde, insb. zu folgenden Szenarien:
 - Extremwetterereignisse (Starkregen, Hagel, Schnee, Hitze, Dürre etc.)
 - Hochwasseralarm und -einsatzplan
 - größere Schadensereignisse, z. B. Flächenbrand
 - Notfallplan großflächiger Stromausfall, Gasmangellage
 - Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern (z. B. auch Atomreaktorkatastrophen in der Schweiz)
 - Mitwirkung beim Aufbau einer Warnkonzeption zur Bevölkerungswarnung (Sirenen, Soziale Medien, etc.)
 - Steigerung der Resilienz gegenüber Ausfällen kritischer kommunaler Infrastrukturen
 - Evakuierungsplanungen
 - Massenanfall von Betroffenen, Erkrankten oder Verletzten
 - Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Konzeptionelle Fortschreibung und Harmonisierung bestehender kommunaler Gefahrenabwehrplanungen und Notfallplänen
- Konzeption, Koordination und Umsetzung der risikobezogenen Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes

b) Weitere Aufgaben

- Projektmanagement zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Bevölkerungsschutzes
- Auswertung von Gesetzesänderungen und Verwaltungsvorschriften sowie weiterer Richtlinien oder Empfehlungen des Bevölkerungsschutzes
- Dokumentation des gesamten Bereichs Bevölkerungsschutz (getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, Maschinen/Fahrzeuge, Personal, sonst. Helfer, Pläne etc.)
- Stabsarbeit
 - Geschäftsstelle des Verwaltungsstabs für außergewöhnliche Ereignisse
 - Aufstellung und Pflege der besonderen Aufbauorganisation und der Ablauforganisation für außergewöhnliche Ereignisse (Stabsdienstordnung) unter Beachtung der VwV Stabsarbeit
 - Planung, Durchführung und Evaluierung von Übungen
 - Erarbeitung der Auslösekriterien für die Einberufung des Verwaltungsstabs für außergewöhnliche Ereignisse
 - Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsstabs für außergewöhnliche Ereignisse

- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Verwaltungsführung, Verbandsversammlung und Gemeinderäte
- Ermittlung des materiellen und finanziellen Ressourcenbedarfs für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz
- Beschaffung und Verwaltung von Einsatzmitteln und Geräten für den Bevölkerungsschutz
- Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Gemeinderäte
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende
- Aufbau und Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe. Dazu zählen u. a. der Selbstschutz der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungen und Übungen
- überörtliche Netzwerkarbeit mit anderen Stellen des Bevölkerungsschutzes
- Beachtung politischer Entwicklungen

Der absolute Schwerpunkt der Stelle soll auf der umfassenden Planung, Erstellung, Fortschreibung und Harmonisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den kommunalen Bevölkerungsschutz liegen. Die Entwicklung belastbarer, rechtssicherer und praxisorientierter Planungen ist ein langfristiger Prozess, der aufgrund der Vielzahl möglicher Szenarien und der erforderlichen Detailtiefe mehrere Jahre kontinuierlicher Aufbauarbeit in Anspruch nimmt. Sämtliche Planwerke müssen regelmäßig überprüft, an neue Erkenntnisse, geänderte Gefährdungslagen und gesetzliche beziehungsweise organisatorische Rahmenbedingungen angepasst sowie fortlaufend dokumentiert werden. Hinzu kommt die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Übungen zur praktischen Erprobung der erstellten Konzepte, um deren Wirksamkeit sicherzustellen und Optimierungsbedarfe zu identifizieren.

2. Eingruppierung in EG10/A11

a) Begründung

Die Stelle erfordert umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Kommunalrecht und Polizeirecht sowie im gesamten Rechtssystem des Bevölkerungsschutzes. Diese Rechtsgebiete müssen nicht nur verstanden, sondern rechtssicher angewendet werden. Darüber hinaus verlangt die Tätigkeit strategisches und analytisches Denken, wie es für Risikoanalysen, Gefahrenabwehrplanungen, Stabsarbeit und Projektmanagement notwendig ist. Die Aufgaben bewegen sich an der Schnittstelle von Verwaltung, Technik, Sicherheit, Kommunikation und Politik und erfordern daher eine akademische Qualifikation oder zumindest ein lange einschlägige Berufserfahrung, um komplexe Sachverhalte fachgerecht zu bewerten und Entscheidungsträger kompetent zu beraten.

Aufgrund dieser hohen fachlichen Anforderungen ist eine Eingruppierung in mittleren Entgeltgruppen (z. B. EG 8 TVöD) weder fachlich sinnvoll noch tarifrechtlich möglich. Ein Blick auf die Personalkosten verdeutlicht zusätzlich, dass der Unterschied vergleichsweise gering ist, während der Unterschied in der erforderlichen Qualifikation, Verantwortung und rechtlichen Komplexität erheblich ist (EG 10 Stufe 2: 76.000 EUR, EG 8 Stufe 2 63.200 EUR).

Des Weiteren ist zu beachten, dass der potenzielle Stelleninhaber auf kaum vorhandene Vorarbeit im Bereich Katastrophenschutz zurückgreifen kann und den Bevölkerungsschutz grundlegend neu ausrichten und aufarbeiten muss. Die beschriebenen Aufgaben entsprechen eindeutig Tätigkeitsmerkmalen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen und damit eine Eingruppierung im Bereich EG10/A11 erfordern.

Wird eine geringer qualifizierte Person eingestellt, so liefe das im Ergebnis darauf hinaus, dass

die Stelle auf Zuarbeit durch externe Büros angewiesen wäre. Dies würde dazu führen, dass die Bearbeitung der Aufgaben deutlich teurer würde. Sollte man eine reine Koordinierungsstelle schaffen wollen, die selbst keine Pläne ausarbeitet und mit der zusätzlichen Beauftragung externer Büros einverstanden sein, würde eine Stelle im mittleren Bereich jedoch tatsächlich ausreichend sein.

b) Anforderungsprofil

- Abgeschlossenes Studium zum Bachelor of Arts – Public Management, abgeschlossenes (Hochschul-)Studium auf dem Gebiet Sicherheit und Gefahrenabwehr oder Rettungsingenieurwesen oder eine vergleichbare Qualifikation oder einschlägige Berufserfahrung
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Projektmanagement bzw. Projektarbeit
- Ausgeprägtes analytisches Denkvermögen
- Neben fundierten Kenntnissen im Verwaltungsrecht inkl. begleitender gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und aktueller Rechtsprechung sowie Ortsrecht und Dienstanweisungen sind Kenntnisse im allgemeinen und speziellen Polizeirecht genauso zwingende Voraussetzung, wie besonders umfassende Kenntnisse im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland mit den verschiedenen Regelungen zum Bevölkerungsschutz. Es ist rechtsanalytisches Verständnis notwendig.
- Fertigkeiten im Konfliktmanagement sind erforderlich
- Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen, Engagement und Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie engagiertes und flexibles Arbeiten
- Fähigkeit zum vernetzten Denken und dem kreativen Lösen von Problemen
- Eigenverantwortliche, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Sicherer Umgang mit den gängigen Office-Programmen, Geoinformationssystemen sowie weiteren Applikationen
- Sehr gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten und im Außendienst
- Führerschein mindestens Klasse B

3. Begründung für eine Vollzeitstelle

Die beschriebenen Aufgaben umfassen Grundsatzarbeit, politische Beratung, die vollständige Koordination des Bevölkerungsschutzes, Risiko- und Krisenmanagement sowie die Organisation und Pflege der Stabsarbeit. Diese Tätigkeiten sind zeitintensiv, erfordern kontinuierliche Abstimmung mit Verbandsgemeinden, Landkreis, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und müssen fortlaufend aktualisiert werden. Die Vielzahl an Alarm- und Einsatzplänen, die Durchführung von Übungen, die Auswertung von Gesetzesänderungen und die Dokumentation aller Maßnahmen lassen sich nur in Vollzeit verantwortungsvoll erfüllen.

Eine Teilzeitleistung würde zwangsläufig zu sicherheitsrelevanten Verzögerungen führen, bis belastbare Ergebnisse vorliegen und eine echte Handlungsfähigkeit erreicht wird. Diesen Zustand über mehrere weitere Jahre unverändert beizubehalten, würde ein erhebliches Risiko bedeuten. Außerdem ist zu beachten, dass die Vollzeitstelle im Gemeindeverwaltungsverband die genannten Aufgaben für alle drei Verbandsgemeinden anteilig erledigen soll. Eine Teilzeitstelle könnte diese Breite und Tiefe der Verantwortung nicht annähernd abdecken.

4. Begründung für eine unbefristete Anstellung

Bevölkerungsschutz ist keine projektbezogene, sondern eine dauerhafte kommunale Pflichtaufgabe. Auch nach der Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne ist die Aufgabe nicht abgeschlossen. Bevölkerungsschutz ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern ein dauerhafter Prozess, der sich ständig weiterentwickelt. Notfallpläne bilden lediglich die Grundlage und ihre Wirksamkeit hängt davon ab, dass sie kontinuierlich gepflegt, geübt und an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Gefahrenlagen, gesetzliche Vorgaben, technische Entwicklungen und organisatorische Strukturen verändern sich fortlaufend, sodass die Pläne regelmäßig überprüft, aktualisiert und erweitert werden müssen. Ohne diese kontinuierliche Pflege verlieren sie innerhalb kurzer Zeit ihre Gültigkeit und damit ihren Nutzen.

Eine Befristung der Stelle ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte aufgrund des Anforderungsprofils zwingend die Möglichkeit eingeräumt werden, Beamte zu beschäftigen, die nach Ablauf der Befristung anderweitig eingesetzt würden (da Beamte nicht befristet werden können). Gleichzeitig ist jedoch realistisch nicht davon auszugehen, dass der Aufgabenbereich nach Ende einer Befristung entfällt. Eine zeitlich begrenzte Stelle würde daher lediglich den formalen Rahmen verändern, nicht jedoch den langfristigen Bedarf einer Vollzeitkraft.

Die Stelle erschöpft sich nicht in der einmaligen Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, sondern bewegt sich innerhalb einer viel größeren, dauerhaft angelegten Aufgabenwelt. Die oben beschriebenen Aufgaben zeigen, dass fortlaufende Tätigkeiten bestehen, welche bearbeitet werden müssen. Die Stelle ist daher nicht projektbezogen, sondern eine dauerhafte Schlüsselposition für Sicherheit, Koordination und Krisenresilienz. Eine befristete Stelle würde zu Wissensverlust, mangelnder Kontinuität und wiederkehrenden Einarbeitungsphasen führen. Gerade im Krisenfall ist jedoch Verlässlichkeit entscheidend. Die Kommunen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner sollen sich darauf verlassen, dass eine erfahrene und eingearbeitete Fachkraft dauerhaft verfügbar ist. Zudem ist der Arbeitsmarkt in diesem Bereich angespannt, sodass qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber sich kaum auf befristete Stellen bewerben.